

Erziehungsdirektion des Kantons Bern

Mittelschul- und Berufsbildungsamt

Hinweise zum Ausfüllen des Lehrvertrages/Anlehrvertrages*

Allgemeine Angaben

Gesetzliche Bestimmungen

Der Lehrvertrag untersteht als besonderer Einzelarbeitsvertrag dem Bundesgesetz. Er ist im Obligationenrecht (OR Art. 344-346a) sowie im Bundesgesetz und der Bundesverordnung über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10 und BBV; SR 412.101) geregelt. Der Kanton regelt den Vollzug durch Gesetz (BerG), Verordnung (BerV) und Direktionsverordnung (BerDV) über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung.

Lehrvertragsabschluss

Der Lehrvertrag wird schriftlich abgeschlossen und von der kantonalen Behörde genehmigt. Drei Exemplare sind dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt, Abteilung Betriebliche Bildung einzureichen. Bei Unklarheiten erteilt das Mittelschul- und Berufsbildungsamt Auskunft (Tel. 031 633 87 87).

Lehrverträge mit Ausländerinnen und Ausländern

Niederlassungsbewilligung C: Lehrverträge sind ohne weitere Bewilligung möglich. Bürger/innen der Eu-25-Staaten und der EFTA-Staaten benötigen keine Arbeits- jedoch eine Aufenthaltsbewilligung (bei der Fremdenpolizei oder dem Migrationsdienst zu beantragen). Für Bürger/innen der EU-2-Staaten und der Drittstaaten bestehen weitergehende Regelungen. Auskünfte erteilt das beco, Abt. Arbeitsbedingungen (Tel. 031 633 58 42).

Angaben zu einzelnen Lehrvertragspunkten

Ausbildungs- und Prüfungsreglement / Bildungsverordnung

Definiert den Lehrberuf und die Dauer der Lehrzeit. Es beinhaltet den Lehrstoff der praktischen und theoretischen Ausbildung und die Bestimmungen über die Lehrabschlussprüfung.

Das Reglement, resp. die Bildungsverordnung wird der lernenden Person zusammen mit dem genehmigten Lehrvertrag zugestellt.

Lehrberuf

Je nach Beruf Fachrichtung, Branche, Niveau und/oder Profil angeben.

Lehrzeitdauer

Die Lehre beginnt mit dem Berufsfachschuljahr oder entsprechend früher (anfangs Juli bis Mitte August), sofern vorgängig ein überbetrieblicher Kurs stattfindet.

Probezeit

Die Probezeit dauert 1 bis 3 Monate und dient den Vertragsparteien zur Überprüfung der getroffenen Wahl. Sie kann vor ihrem Ablauf auf Antrag der Parteien und unter Zustimmung der kantonalen Behörde auf max. 6 Monate verlängert werden. Während der Probezeit kann der Lehrvertrag auf jeden Zeitpunkt mit sieben Tagen Kündigungsfrist von den Parteien aufgelöst werden. Die kantonale Behörde ist sofort schriftlich zu orientieren.

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit der Lernenden dauert grundsätzlich gleich lang wie diejenige der anderen im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer/innen. Für Lernende bis zum vollendeten 18. Altersjahr gilt eine tägliche Höchstarbeitszeit von 9 Stunden, allfällige Hilfs- oder Überzeitarbeit inbegriffen. Nacht- und Sonntagsarbeit muss vom beco, resp. vom seco bewilligt werden. Die Verordnung des EVD über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung führt die Berufe auf, die keine Bewilligung benötigen.

Entschädigung

Über die Höhe der Entschädigung bestehen keine gesetzlichen Vorschriften. Für viele Berufe liegen Richtlinien der Berufsverbände vor. Es ist Sache der Vertragsparteien den Lohn festzulegen. Die Abrechnung der Entschädigung muss schriftlich erfolgen.

Ferien

Lernende bis zum vollendeten 20. Altersjahr haben Anrecht auf mindestens fünf Wochen bezahlte Ferien pro Jahr, vorbehältlich anderer gesamtarbeitsvertraglicher Regelungen. Damit eine genügende Erholung gewährleistet ist, müssen wenigstens zwei Ferienwochen zusammenhängend bezogen werden.

Überbetriebliche Kurse (ÜK)

Den Lernenden dürfen durch den Besuch der ÜK keine zusätzlichen Kosten erwachsen.

Kantonale Behörde

Der auf dem Lehrvertrag aufgeführte Fachbereich der Abteilung Betriebliche Bildung ist als Kontaktstelle für Beratung, Fragen und Auskünfte im Zusammenhang mit dem Lehrverhältnis zuständig.

Wegweiser durch die Berufslehre

Die Broschüre mit weiteren Informationen wird den Lernenden in den bernischen Berufsfachschulen abgegeben. Weitere Exemplare können bei dem/der Ausbildungsberater/in bestellt werden.

*unterliegt den Bestimmungen des Lehrvertrages

Gesetzliche Bestimmungen

BBG Art. 19, BBV Art. 12; Eidg. Ausbildungs- und Prüfungsreglement oder Verordnung über die berufliche Grundbildung (BiVo)

Ausbildungs- und Prüfungsreglement/BiVo

BBG Art. 18 (Verlängerung/Verkürzung)

OR Art. 344a

OR Art. 346

Arbeitsgesetz (ArG)
Art. 16, 18, 19 und 31; Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5)
Art. 12, 13, 14, 16, 17

OR Art. 322 + 323b

OR Art. 329a ff. + 345 a

BBG Art. 23, BBV Art. 21

BerG Art. 13

BerV Art. 21 - 28

(#380614/v6 21.10.11

